

Verpflichtungserklärung

§ 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6 BauGB

Verpflichtung der Eigentümer*innen innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren ab der Begründung des Wohnungseigentums, Wohnungen nur an Mieter zu veräußern gemäß § 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6 BauGB

Zwingend erforderlich ist die Abgabe einer notariell beglaubigten Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„XXXX (Name/n des/r Eigentümer*innen) verpflichtet/n sich hiermit gegenüber der Stadt Karlsruhe, innerhalb von sieben Jahren ab der Begründung von Wohnungseigentum Wohnungen nur an die Mieter*innen zu veräußern. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf zurzeit leerstehende oder künftig noch freiwerdende Wohnungen und gilt innerhalb der sieben Jahre ab der Anlegung der Wohnungsgrundbuchblätter.

Die Verpflichtung bezieht sich auf folgendes Wohnungseigentum:

- Miteigentumsanteil von bspw. 245,76 / 10.000tel, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bspw. Ersten Obergeschoss links in der Teilungserklärung mit Nr. 2 bezeichnet
- Miteigentumsanteil von bspw. 178,97 / 10.000tel, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bspw. Ersten Obergeschoss rechts in der Teilungserklärung mit Nr. 3 bezeichnet.“

(Für alle Wohneinheiten laut Teilungserklärung)

Unterstrichenes bitte individuell anpassen.

Die Verpflichtungserklärung kann ebenso Bestandteil der Teilungserklärung sein.

An das Grundbuchamt wird ein Ersuchen zur Eintragung eines Genehmigungsvorbehaltes gerichtet. Die Eintragung des Genehmigungsvorbehaltes wird nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht.

Im Falle der Veräußerung innerhalb der Verpflichtungsfrist an Mieter*innen, ist ein formloser Antrag auf Genehmigung zu stellen.